

Nationalität eines Straftäters ohne Grund genannt
Angaben zur Herkunft können zu diskriminierender Verallgemeinerung führen

Entscheidung: Hinweis
Ziffer: 12

Unter dem Titel „Anwohner erleichtert: Autoschreck ist gefasst“ berichtet eine Lokalzeitung über die Festnahme eines 32-jährigen Marokkaners wegen des Verdachts, sieben geparkte Fahrzeuge beschädigt zu haben. Da er wohnsitzlos sei, sei er im Rahmen eines „beschleunigten Verfahrens“ noch am gleichen Tag zu einer Geldstrafe im dreistelligen Bereich verurteilt worden. Die Beschwerdeführerin beanstandet die Nennung der Nationalität des Festgenommenen. Diese sei unnötig. Die Redaktion entgegnet, dass insbesondere die Ereignisse in der Kölner Silvesternacht 2015/16 und die teils zögerliche Nennung der Nationalitäten der Tatverdächtigen dazu geführt hätten, dass bei vielen Menschen ein Misstrauen gegenüber den Medien entstanden sei. Paradoxerweise mutmaßten viele Leser, dass es sich um ausländische Täter handle, wenn man, dem Pressekodex entsprechend, die Nationalität nicht genannt habe, auch wenn der Täter deutscher Staatsbürger war. Der eigentlich beabsichtigte Schutz vor Diskriminierung durch Nichtnennung sei so verpufft. Daher habe die Redaktion entschieden, dem mit Transparenz zu begegnen und die Nationalität der Täter zu nennen. Auch der Presserat habe nach der Kölner Silvesternacht seine Leitlinien geändert. Seither dürfe die Herkunft ausdrücklich genannt werden, „wenn ein begründetes öffentliches Interesse vorliegt“. Im vorliegenden Fall seien Anwohner in großer Sorge gewesen, weil mindestens in zwei Fällen mehrere Autos beschädigt wurden. Die Vandalismus-Serie habe hohes öffentliches Interesse ausgelöst. Migration sei derzeit sicher eines der beherrschenden Themen in Deutschland, und deshalb herrsche an der Berichterstattung darüber ein hohes öffentliches Interesse. Auch das sei ein Grund, weshalb man sich für die Nennung der Herkunft bei Straftaten entschieden habe. Generell gelte in dem Medienhaus der journalistische Grundsatz „Schreiben, was ist“, und man traue es den Lesern zu, die Fakten einzuordnen. Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung des in Pressekodex-Ziffer 12 festgehaltenen Schutzes vor Diskriminierung und erteilt der Redaktion einen Hinweis. Die Mitglieder sind mehrheitlich der Auffassung, dass die Nennung der Herkunft nicht durch ein begründetes öffentliches Interesse gedeckt ist. Es bestand keinerlei Anlass dafür. Auch ohne diese Angabe hätten die Leser in vollem Umfang über den Vorgang unterrichtet werden können. Die Nennung der Nationalität kann vielmehr zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führen.